



Anhang A:

Richtlinien für die Gestaltung der Gräber auf dem Friedhof der Evangelisch-Reformierten Kirchen zu Bückeberg und zu Stadthagen

Gemäß § 16 Abs. 1 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Evangelisch-Reformierten Kirchen zu Bückeberg und zu Stadthagen vom 13.07.2022 haben die Presbyterien am 13.07.2022 folgende Richtlinien für die Gestaltung der Grabstätten auf dem Friedhof beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften:

1. Der Nutzungsberechtigte hat für eine würdige Ausschmückung und Unterhaltung der Grabstätte für die gesamte Laufzeit der Nutzungsrechte zu sorgen.
2. Alle gärtnerischen Anlagen, die Grabsteine und deren Inschriften und Grabeinfassungen müssen der Würde des Friedhofs entsprechen. Im Streitfall entscheiden die Presbyterien.
3. Bei der Gestaltung der Grabstätten soll auf die Gesamtanlage des Friedhofs und auf die Nachbargrabstätten Rücksicht genommen werden.
4. Pflanzen, Sträucher und Bäume sollen der Größe der Grabstätte angemessen wirken und eine Höhe von 1,50 m nicht überschreiten. Die Grenzen zu Nachbargrabstätten müssen eingehalten werden. Die Friedhofsverwaltung kann durch Beschneiden oder Roden auf Kosten des Nutzungsberechtigten Abhilfe schaffen.
5. Die Pflanzung neuer Hecken ist verboten, vorhandene Hecken können bestehen bleiben, sofern sie durch Beschneiden innerhalb der Grenzen der entsprechenden Grabstätte bleiben (s. Abs.4).
6. Es ist nur natürlicher Grabschmuck gestattet, das Verwenden von künstlichen Pflanzen ist untersagt.
7. Alle Wahlgrabstätten müssen mit einer Steinkante eingefasst werden (Ausnahmen s. Friedhofsordnung § 17 Abs.5). Die Auswahl der Steinart bleibt dem Nutzungsberechtigten überlassen, sofern bei den nachstehenden Sondervorschriften (Abschnitt II) für die einzelnen Grabstätten nichts anderes genannt ist.
8. Das Abdecken der Grabstätte mit wasserundurchlässigen Materialien ist nicht gestattet (Ausnahmen s. Abschnitt II Abs.4).
9. Grabstätten dürfen nicht zu unterirdischen Grüften oder oberirdischen Bauwerken ausgestaltet werden.
10. Schutzkästen für Grabsteine sind nicht gestattet (*doppelt s.FO § 17.9*).
11. Alle Grabanlagen, die vor Inkrafttreten der Friedhofsordnung vom 13.07.2022 genehmigt worden sind, können bestehen bleiben.
12. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die den Wegen zugewandten Kanten sauber und von Überständen frei zu halten.

II. Sondervorschriften zur Gestaltung der einzelnen Grabstätten:

(1) Sarggrabstätten zur eigenen Pflege (s.§ 13 Abs.1 FO):

- Spätestens 6 Monate nach einer Beisetzung ist eine Bepflanzung vorzunehmen. Dabei ist die Grabstätte mindestens mit einem immergrünen Bodendecker zu belegen und zu pflegen.
- Eine Versiegelung des Bodens ist grundsätzlich untersagt.

(2) Rasensarggrabstätten (s.§ 13 Abs.2):

- Die Größe des Grabsteins ist innerhalb der Mindestmaße (40 x 40 cm) und Höchstmaße (65 x 50 cm) frei wählbar, die Tiefe muss mindestens 7 cm betragen. Bei den Maßen wird nicht zwischen Einzel- und Doppelgrabstätten unterschieden.
- Runde Grabsteine sind innerhalb der Mindest- und Höchstmaße gestattet.
- Die Inschrift des Grabsteins muss vertieft sein, aufgeklebte Buchstaben sind nicht gestattet.
- Die Gesteinssorte ist frei wählbar, Sandstein ist bei liegenden Grabplatten allerdings nicht erwünscht.
- Die Unterkante des Grabsteins soll 1,30 m Abstand zur Wegekante haben.
- Grabeinfassungen sind nicht gestattet.
- Das Aufstellen von Schalen, Blumenvasen oder sonstigen Dekorationsgegenständen ist nur außerhalb der Vegetationszeit von November bis März gestattet oder solange der Grabhügel das durchgehende Mähen verhindert.

(3) Rasensarggrabstätten mit stehendem Stein (s.§ 13 Abs.3):

- Grabeinfassungen sind für alle Grabstätten dieser Art einheitlich aus schwarzweißem Granit herzustellen.
- Die Oberfläche der Einfassungen ist geschliffen zu gestalten, die Breite der Kanten beträgt 15 cm, die Tiefe 8 cm.
- Bei Einzelgrabstätten betragen die Außenmaße der Einfassung in der Breite 110 cm, in der Länge 60 cm, gemessen von der Oberkante der Grabstätte aus.
- Die Grabmalgröße bei Einzelgrabstätten beträgt bei einem stehenden Stein maximal 50 x 100 x 30 cm (B x H x T), bei einer Grabplatte maximal 40 x 30 cm.
- Bei Doppelgrabstätten betragen die Außenmaße der Einfassung in der Breite 220 cm, in der Länge 60 cm, gemessen von der Oberkante der Grabstätte aus.
- Die Grabmalgröße bei Doppelgrabstätten beträgt bei einem stehenden Stein maximal 110 x 100 x 30 cm (B x H x T), bei einer Grabplatte maximal 110 x 30 cm.
- Die Flächen links und rechts neben dem Grabstein sind für eine Bepflanzung vorgesehen. Unterbleibt diese, müssen die Flächen auf Kosten des Nutzungsberechtigten mit Granitplatten entsprechend der Einfassung komplett bedeckt werden.
- Das Aufstellen von Pflanzschalen, Blumenvasen oder sonstigen Dekorationsgegenständen ist ausschließlich auf den Pflanzflächen gestattet. Die Rasenfläche muss freigehalten werden.

(4) Urnengrabstätten in verschiedenen Größen zur eigenen Pflege (s.FO §13 Abs.4):

- Einzelurnenstellen müssen mit einer Grabplatte aus Stein in der Größe der Grabstelle (50 x 50 cm) bedeckt werden. Sandstein ist bei liegenden Grabplatten nicht erwünscht.
- Doppelurnengrabstätten auf dem Urnenfeld können komplett mit Grabplatten belegt werden oder bepflanzt werden.
- Vierer-Urnenstellen an der Friedhofsmauer dürfen nicht komplett mit einer Grabplatte belegt werden.
- Auf Urnengrabstätten mit mehreren Grabstellen kann auch ein stehender Grabstein aufgestellt werden. Dieser muss der Grabstättengröße angemessen sein. Im Zweifel entscheiden die Presbyterien.

(5) Rasurnengrabstätten (s.FO § 13 Abs.5):

- Die Grabsteingröße beträgt bei Einzelstellen (B x T) 40 x 40 cm, bei Doppelstellen 60 x 40 cm.
- Die Unterkante des Grabsteins soll 20 cm Abstand zur Wegekante haben.

Alle weiteren Vorgaben entsprechen denen zu Rasensarggrabstätten.